

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(90) 650 endg.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Änderung des Vorschlags für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages
auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und
aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Ver-
sicherungswirtschaft

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

Anderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates
über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages
auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und
aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Ver-
sicherungswirtschaft(1)

(Vorlage der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWGV)

ERLÄUTERNDER VERMERK

1. Am 18. Dezember 1989 hatte die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, mit der sie zum Erlaß einer Gruppenfreistellungsverordnung in der Versicherungswirtschaft ermächtigt werden soll.
2. Auf seiner Plenartagung vom 11. September 1990 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Kommission vorbehaltlich bestimmter Änderungen zugestimmt. Die Kommission hat daraufhin ihren Vorschlag im Hinblick auf einige dieser Änderungsanträge angepaßt.
3. Im Einklang mit den Anregungen einiger Mitgliedstaaten hat die Kommission ferner beschlossen, ihren Vorschlag durch die Hinzufügung eines neuen Artikels 8 zu vervollständigen.

(1) ABL. Nr. C 16 vom 23.1.1990, S. 13

Änderungen

Dritter Erwägungsgrund

Hinzufügen:

Die Anwendung von Verordnung (EWG) des Rates Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ermöglicht es der Kommission, in allen Sektoren einschließlich des Versicherungsbereichs alle Fragen zu überwachen, die sich im Zusammenhang mit Konzentrationen ergeben.

Siebter Erwägungsgrund

Hinzufügen:

Bei der Ausübung dieser Befugnisse wird die Kommission nicht nur die Gefahr, daß der Wettbewerb auf einem wesentlichen Teil des relevanten Marktes verhindert wird und die Vorteile, die den Versicherungsnehmern aus den Vereinbarungen erwachsen, in Betracht ziehen, sondern gleichfalls die Gefahr, welche sich aus der Ausbreitung wettbewerbsbeschränkender Klauseln und der Gründung und des Betriebes von Briefkastengesellschaften für die Versicherungsnehmer ergibt. Bei dem Gebrauch von Verzeichnissen und dem Umgang mit Informationen über erhöhte Risiken muß der Schutz der Vertraulichkeit gewahrt werden.

Artikel 1 Absatz 1 f

Hinzufügen:

Beim Gebrauch dieser Verzeichnisse und dem Umgang mit diesen Informationen muß der Schutz der Vertraulichkeit gewahrt werden.

Artikel 8

Neu:

Die Kommission wird dem Rat und dem Europäischen Parlament bis spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten der in Artikel 1 genannten Kommissionsverordnung einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vorlegen und darin die nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrung erforderlich erscheinenden Änderungsvorschläge unterbreiten.

ISSN 0254-1467

KOM(90) 650 endg.

DOKUMENTE

DE

10

Katalognummer : CB-CO-90-642-DE-C
ISBN 92-77-67155-6

VERKAUFSPREIS	Mit 20 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU
---------------	-------------------------	---------------------------------

Ant für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg